

Satzung

Turnverein 1932 Leinburg e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins sowie Vereinszweck

Der Verein führt den Namen Turnverein 1932 Leinburg e. V. Er hat seinen Sitz in Leinburg, wurde gegründet am 16. Juni 1932, die Vereinsfarben sind grün und weiß. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht eingetragen und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Bau und Instandhalten der Sportstätten und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführen von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie sportlicher Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 2 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Gesamtheit des Vereins besteht aus:

- a) Ordentliche Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendlichen von 14 – 18 Jahren
- d) Kinder bis zu 14 Jahren

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedschaft im Wege stehen.

Ehrenmitglieder können Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit und einem mindest Alter von 70 Jahre werden. Besonders verdienstvolle Mitglieder können jedoch durch die Vorstandschaft schon früher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme und Ablehnung als Mitglied

- a) Die Anmeldung zum Verein erfolgt schriftlich mittels Beitrittsformular mit persönlicher Unterschrift. Bei Jugendlichen mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- b) Über Neuaufnahme entscheidet die Vorstandschaft
- c) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.
- d) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Vereinsangehörige haben das Recht:

Satzung

Turnverein 1932 Leinburg e.V.



- a) Sämtliche Vereinseinrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Anweisungen zu benutzen.
- b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Jugendliche nur insoweit, als gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
- c) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Mitgliederversammlungen als stimmberechtigt teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden.

Vereinsangehörige haben die Pflicht:

- a) Die Satzung des Vereins zu beachten.
- b) Die für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten.
- c) Vollen Schadenersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung an Vereinseigentum zu leisten.
- d) Sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu fügen.
- e) Die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigen kann.

Vereinsmitglieder, welche ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen, unterliegen folgenden Vereinsstrafen:

- a) Verweis
- b) Ausschluss aus dem Verein

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied, das Ausscheidet, verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für unerfüllte Verpflichtungen und für den Verein zugefügten Schaden haftbar.

- a) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahreschluss schriftlich erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen von Einhaltung der Kündigungsfrist befreien.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
 - 1) Bei groben Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen
 - 2) Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief bekannt gegeben. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

Satzung

Turnverein 1932 Leinburg e.V.



- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Abteilungen

§ 10 Mitgliederversammlungen

- a) Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der stellv. Vorsitzenden einzuberufen und finden statt:
 - 1. Mindestens einmal jährlich im 1. Quartal jedes Jahres (Hauptversammlung)
 - 2. Auf Antrag mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden einzureichen. Die Einberufung hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
 - 3. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§36 BGB)
- b) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Der Bote“ und der „Pegnitz Zeitung“ sowie im Schaukasten des Vereins mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
- c) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - 1. Änderung des Vereinszweckes
 - 2. Auflösung des Vereins
 - 3. Wahlen, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - 4. Festlegung der Vereinsbeiträge
 - 5. Wahl des Ältestenrates und der Revisoren
 - 6. Genehmigung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften.
- d) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - 1. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - 2. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - 3. des Hauptkassiers
 - 4. der Revision
 - 5. des Vergnügungsleiters
 - 6. der Abteilungen
 - 7. Entlastung der Vorstandschaft
 - 8. Neuwahlen –soweit erforderlich-
 - 9. Anträge und Verschiedenes
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Anträge hierzu sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Neuwahlen sind spätestens
 - 1. Für die Vorstandschaft alle 3 Jahre
 - 2. Für den Ältestenrat, Revisoren und den Vergnügungsleiter jedes Jahrvorzunehmen. Bei Beschlussfassungen allgemeiner Art entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bewirken, bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der gültigen Stimmen notwendig.

Satzung

Turnverein 1932 Leinburg e.V.



Wahlen der Vorstandschaft erfolgen per Akklamation –auf Antrag geheim- und mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

In einem Wahlgang sind zu wählen:

- a) der Vorsitzende, zwei stellvertr. Vorsitzende, der Hauptkassier und der Schriftführer
- b) die Mitglieder des Ältestenrates –mindestens sechs-
- c) die Revisoren –mindestens zwei-

§ 11 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören an:

- a) Geschäftsführender Vorstand
 1. 1. Vorsitzender
 2. zwei stellvertr. Vorsitzende
 3. Hauptkassier
 4. Schriftführer
 5. Vereinsjugendvertreter
- b) Erweiterte Vorstandschaft, das sind
 6. Ältestenrat
 7. Revisoren
 8. Vergnügungsleiter
 9. Abteilungsleiter, bzw. deren Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt: Die weiteren Vorstandsmitglieder (zwei stellvertretende Vorsitzende, Hauptkassier, Schriftführer und der Vereinsjugendvertreter) dürfen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er erledigt nach Maßgabe dieser Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf Sitzungen der Vorstandschaft ein. Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen.

Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes – beschlussfähig bei Anwesenheit mind. der Hälfte des geschäftsführenden Vorstand – sind insbesondere vorbehalten:

- a) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
- b) Aussprechen von Vereinsstrafen
- c) Vermögensangelegenheit, soweit sie nicht Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Beratung und Genehmigung von Veranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er ist die Berufungsinstanz für alle nach § 5 ausgesprochenen Vereinsstrafen. Er hat Vetorecht gegenüber Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft, die den Verein in seiner ideellen und

Satzung

Turnverein 1932 Leinburg e.V.



finanziellen Struktur gefährden. In diesem Falle ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die erweiterte Vorstandschaft ist verpflichtet, Protokolle ihrer Sitzungen, die wesentliche ideelle und finanzielle Veränderungen herbeiführen könnten, dem Ältestenrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13 Kassenrevision

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren haben die Aufgabe, die Kasse des Hauptvereins einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfung hat jeweils vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft eine Kassenprüfung durch die Revisoren veranlassen.

§ 14 Abteilungen

Im Verein bestehen Abteilungen für sportliche und kulturelle Zwecke. Im Bedarfsfall werden neue Abteilungen gebildet. Die Bildung einer Abteilung ist durch die Vorstandschaft zu genehmigen. Die Abteilungsleiter sind durch die Vorstandschaft zu bestätigen.

Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Abteilungen sind verpflichtet, die Wahl der Abteilungsleiter und Spielleiter vor der Hauptversammlung des Vereins vorzunehmen und der Vorstandschaft schriftlich zu melden.
- b) Die Leitung einer Abteilung muss mindestens aus Abteilungsleiter und stellvertr. Abteilungsleiter bestehen.
- c) Der Abteilungsleiter ist gegenüber der Vorstandschaft für alle Belange seiner Abteilung verantwortlich.
- d) Angehörige der Abteilungen müssen Mitglieder im Hauptverein sein.
- e) Eigene Ordnungen, deren Änderungen, Festsetzungen von eigenen Beiträgen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- f) Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gegengezeichnet sind.
- g) Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu allen Sitzungen der Abteilungen einen Vertreter zu entsenden. Zur Jahreshauptversammlung ist der Vorsitzende schriftlich einzuladen.
- h) Die erweiterte Vorstandschaft ist berechtigt, die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen.
- i) Die Abteilungen können auf Antrag einen Zuschuss vom Verein erhalten. Die Vorstandschaft entscheidet darüber im Rahmen des Haushaltsplanes.
- j) Die Abteilungen haben jährlich zur Mitgliederversammlung eine Liste ihrer sämtlichen Mitglieder an den Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 15 Protokolle

In sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Einsichtnahme berechtigt.

§ 16 Auflösung und Namensänderung des Vereins

Satzung

Turnverein 1932 Leinburg e.V.



- a) Die Auflösung des Vereins oder Änderung seines Namens kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 90 % der Mitgliederversammlung dafür stimmen
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Leinburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu mit der Bestimmung, das Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Sports zuzuführen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit durch die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen die Vorschriften des BGB zur Anwendung.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.01.2006 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

TURNVEREIN 1932 LEINBURG e. V.